

BPR BS

Bezirkspersonalrat für Lehrkräfte an Beruflichen Schulen
beim Regierungspräsidium Stuttgart

RUNDSCHREIBEN Nr. 1

Juli 2023

Themen:

1. **Beförderung nach A14/E14 zum Mai 2023 im konventionellen Verfahren**
2. **Beförderung nach A14/E14 zum Mai 2023 im Ausschreibungsverfahren**
3. **Aktuelle Informationen für Tarifbeschäftigte**
4. **Arbeitsplatzbezogene Gefährdungsbeurteilung**
5. **Amtsärztliche Untersuchung, Infos der BVP**
6. **Versetzungsverfahren 2024, wann sollte die SL informiert werden?**
7. **Deputatsermäßigung für schwerbehinderte Lehrkräfte**
8. **Feriedienst des ÖPR**
9. **Ferienplan des BPR und Feriengruß**
10. **Aktuelle Mitgliederliste des BPR-BS**

Liebe Kolleginnen und Kollegen in den Örtlichen Personalräten,

der Bezirkspersonalrat bittet Sie darum, die folgenden Informationen in Ihren Kollegien bekannt zu geben. Für Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit kollegialen Grüßen



Otto Deubel
Vorsitzender

Mitglieder des Bezirkspersonalrates:

Otto Deubel (Vorsitzender), Andrea Bauer (L. i. A., stellvertr. Vorsitzende)
Gabriele Stork (L. i. A., Vorstandsmitglied), Reiner Schmors (Vorstandsmitglied), Christiane Andreae, Nikolas Hein,
Hans Maziol, Petra Rappold, Peter Rühle, Marco Schiller, Silvia Schneider

Bezirksvertrauensperson der Schwerbehinderten: Dietlind Al-Ishaki

Verteiler:

5 Exemplare für den Örtlichen Personalrat (mit der Bitte um Aushang), 1 Exemplar für die Beauftragte für
Chancengleichheit, 1 Exemplar für die Schulleitung

Bezirkspersonalrat für Lehrkräfte an beruflichen Schulen beim Regierungspräsidium Stuttgart

Postfach 10 36 42 ♦ 70031 Stuttgart, ♦ Dienstgebäude: Am Wallgraben 100, 70565 Stuttgart-Vaihingen ♦ Fax: 0711 904-17095 ♦
Tel.: 0711 904-17070, -17073 (Vorsitz) ♦ E-Mail: otto.deubel@rps.bwl.de ♦ Sekr.: **bpr-geschaeftsstelle-bs@rps.bwl.de**
BPR-Rundschreiben digital mit neuer Adresse:
<https://rp.baden-wuerttemberg.de/rps/Abt7/Personalvertretung/Seiten/Bezirkspersonalraete.aspx>

1. Erstes Beförderungsprogramm für das Jahr 2023 nach A14/E14 zum Mai 2023 im konventionellen Verfahren

Für Lehrkräfte an beruflichen Schulen standen laut Erlass des Kultusministeriums landesweit 153 Beförderungsmöglichkeiten für Studienrätinnen und Studienräte sowie für Lehrkräfte im Arbeitnehmerverhältnis an beruflichen Schulen und für in den Privat- bzw. Auslandsschuldienst beurlaubte Studienrätinnen und Studienräte zur Verfügung.

Dabei konnten befördert werden:

1. Für die Beförderungsjahrgänge bis einschließlich 1994 Lehrkräfte mit mindestens gut bis befriedigender Beurteilung.
2. Für die Beförderungsjahrgänge 1995 bis einschließlich 2006 Lehrkräfte mit mindestens guter Beurteilung.
3. Für die Beförderungsjahrgänge 2007 bis einschließlich 2010 Lehrkräfte mit mindestens sehr gut bis guter Beurteilung.
4. Für den Beförderungsjahrgang 2011 Lehrkräfte mit sehr guter Beurteilung.
5. Für den Beförderungsjahrgang 2012 und 2013 nur Lehrkräfte, die in den Privatschuldienst beurlaubt sind, mit sehr guter Beurteilung.

Für den Regierungsbezirk Stuttgart konnten 49 Beförderungen zum 1. Mai unter Berücksichtigung einer Schwerbehinderung und der Unterrepräsentanz nach dem Chancengleichheitsplan durchgeführt werden, die sich entsprechend der in der Tabelle aufgelisteten Jahrgänge verteilen:

Beförderungsjahrgang	StR/in im Verfahren*	Notenvorgabe KM	StR/in mit entsprechender Notenvorgabe	Beförderungen im RPS
1994 und früher	3	mind. 2,5	-	-
1995 bis 2006	96	mind. 2,0	13	13
2007	16	mind. 1,5	-	-
2008	18	mind. 1,5	1	1
2009	42	mind. 1,5	13	13
2010	72	mind. 1,5	30	6
2011	63	mind. 1,0	29	16
insgesamt	310		86	49

* = in den jeweiligen Beförderungsjahrgängen (einschließlich Beurlaubungen, Elternzeit, Rekonvaleszenz und Verzichtserklärungen)

2. Erstes Beförderungsprogramm für das Jahr 2023 nach A14/E14 zum Mai 2023 im Ausschreibungsverfahren

Für Beförderungen im Rahmen des Ausschreibungsverfahrens 2023 waren dem RPS 65 Stellen zugeteilt worden. Davon wurden für den nichtschulischen Bereich bis zu 10 Prozent, also 6 Stellen zurückbehalten.

Entsprechend der Nr. 4 der VwV "Beförderung zur Oberstudienrätin/zum Oberstudienrat" wurde bei der Zuweisung der A14-Stellen an die verschiedenen Schulen so vorgegangen, dass die Schulen, die seit 4 Jahren keine Stelle zur Ausschreibung in A14 erhalten haben, vorab mit einer Stelle bedacht wurden, dadurch bekamen vier Schulen direkt eine Stelle zugewiesen. Die anderen 55 Stellen gingen an diejenigen Schulen, deren A13/E13- zu A14/E14-Stellenverhältnis an der Schule im Vergleich zum entsprechenden Verhältnis aller beruflichen Schulen auf RP-Ebene unterdurchschnittlich ist. Von den 91 beruflichen Schulen im Regierungsbezirk bekamen 8 Schulen zwei und 39 Schulen eine Ausschreibungsstelle zugeteilt. Insgesamt verblieben 44 Schulen ohne Ausschreibungsstelle.

3. Aktuelle Informationen für Tarifbeschäftigte

Bisher endeten die Verträge der befristet beschäftigten Lehrkräfte zum Beginn der Sommerferien. Auch mit einem Anschlussvertrag zum nächstfolgenden Schuljahr wurden die Sommerferien nicht bezahlt. Dies wird sich nun ändern.

Beginnt eine befristete Beschäftigung bis spätestens 31. Dezember und wird die Lehrkraft bis zum Beginn der Sommerferien eingesetzt, werden die Sommerferien bezahlt.

Befristet beschäftigte Tarifbeschäftigte, die bereits einen befristeten Vertrag bis zum letzten Tag vor Beginn der Sommerferien haben, werden vom Regierungspräsidium über ihre Bezahlung über die Sommerferien informiert. Sie müssen nichts veranlassen.

Diese Regelung gilt nicht für Referendare, die aufgrund einer Verlängerung einen befristeten Vertrag als Tarifbeschäftigte erhalten haben. Bei ihnen werden weiterhin die Sommerferien nicht bezahlt.

4. Arbeitsplatzbezogene Gefährdungsbeurteilung

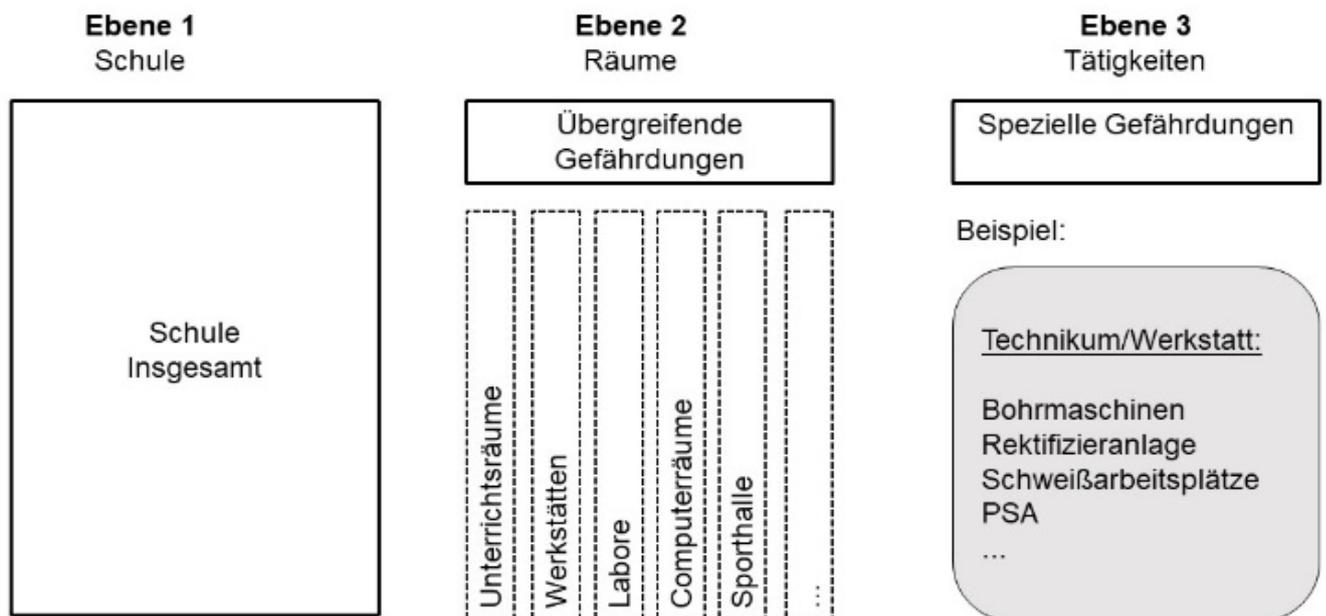
Ein wichtiges präventives Mittel zur Schaffung und Förderung eines sicheren Schulbetriebes ist die regelmäßige Begehung und Besichtigung der Schulgebäude, schulischen Einrichtungen, Arbeitsmittel sowie Geräte und Maschinen. Hierbei können vorhandene

Mängel frühzeitig erkannt und Maßnahmen zur deren Beseitigung umgehend veranlasst werden.

Für die Durchführung der arbeitsplatzbezogenen Gefährdungsbeurteilung tragen Schulleiterinnen und Schulleiter die Gesamtverantwortung. Dessen ungeachtet ist es der Schulleitung erlaubt, geeignete Personen in die Durchführung der Gefährdungsbeurteilung einzubinden und ihnen Teilaufgaben und Befugnisse zu übertragen. Diese sind möglichst konkret und schriftlich zu formulieren. Unterstützend tätig werden können weitere schulische Führungskräfte, befähigte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wie zum Beispiel Sicherheitsbeauftragte, Brandschutzbeauftragte, Ersthelfer sowie Angehörige des Personalrats.

Quelle und weitere Informationen: <https://arbeitschutz-schule.kultus-bw.de/,Lde/Startseite/Gefahrungsbeurteilung/Arbeitsplatzbezogen>

Arbeitsplatzbezogene Gefährdungsbeurteilung „3-Ebenen-Modell“ an Schulen in Baden-Württemberg



Quelle: UKBW

Zu den ASA-Sitzungen kann der B.A.D eingeladen werden, der in den Ebenen 1 und 2 der arbeitsplatzbezogenen Gefährdungsbeurteilung unterstützend und beratend tätig werden soll: Er soll beispielsweise Musterbetriebsanweisungen und Gefahrstoffregister sowie die möglichen Informationswege (GefBu UKBW, DGUV) vorstellen. Für die Ebene 3 (spezielle Gefährdungen) steht den Schulen die Software der UKBW zur Verfügung. Hinweis: Zur Teilnahme an ASA-Sitzungen benötigt der B.A.D einen zeitlichen Vorlauf von drei Monaten.

5. **Amtsärztliche Untersuchung, Infos der BVP**

Bestehen Zweifel an der Dienstfähigkeit einer Beamtin/ eines Beamten, so ist sie/ er verpflichtet, sich nach Aufforderung durch das Regierungspräsidium durch den Amtsarzt untersuchen zu lassen. Als Voraussetzung einer Anordnung zur amtsärztlichen Untersuchung bedarf es konkreter Gründe (i.d.R. längere Zeiten der Arbeitsunfähigkeit).

Der Antrag einer Lehrkraft auf vorzeitige Versetzung in den Ruhestand wegen Dienstunfähigkeit (gemäß § 43 LBG) und der Antrag auf Teildienstfähigkeit aus gesundheitlichen Gründen führt auch zur Veranlassung einer amtsärztlichen Untersuchung. Bei den nachfolgenden Anträgen kann es in unklaren Fällen zu einer amtsärztlichen Untersuchung kommen, so dass unbedingt zuvor die Beratung durch die Schwerbehindertenvertretung eingeholt werden sollte:

- Antrag auf stufenweise Wiedereingliederung (Rekonvaleszenz) nach längerer Erkrankung
- Antrag auf zusätzliche Deputatermäßigung (bis zu 2 Stunden/Woche) bei einer schwerbehinderten Lehrkraft

Nach dem Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) vom 17.12.2015 sind die seit 01.01.2017 neu eingerichteten medizinischen Gutachterstellen zur Begutachtung über Dienstfähigkeit / Dienstunfähigkeit und bei der Begutachtung von Dienstunfällen zuständig.

Die Zuteilung ist abhängig vom Wohnsitz des Beamten / der Beamtin:

RP Stuttgart: Gesundheitsamt Ludwigsburg

RP Tübingen: Gesundheitsamt Reutlingen

RP Karlsruhe: Gesundheitsamt Karlsruhe

RP Freiburg: Gesundheitsamt Breisgau / Hochschwarzwald

Ausnahmen: Stadtkreis Stuttgart, Mannheim und Heilbronn

Einstellungsuntersuchungen können seit 01.07.2016 von niedergelassenen Ärzten durchgeführt werden, Namenslisten und weitere Infos unter Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg. <https://www.gesundheitsamt-bw.de/lga/de/service/gesundheitsliche-eignung-verbeamtung/seiten/hinweise-bewerber/>

Zur generellen Frage einer gesundheitlichen Eignung wird auf folgende Sachverhalte hingewiesen.

Eine gesundheitliche Eignung besteht dann, wenn mit überwiegender Wahrscheinlichkeit nicht mit erheblichen krankheitsbedingten Fehlzeiten und einer erheblich geringeren Lebensdienstzeit zu rechnen ist. Hinsichtlich des damit verbundenen Prognosezeitraums gibt es folgende Unterschiede zu beachten:

- Für nicht behinderte Bewerberinnen und Bewerber geht der Prognosezeitraum bis zur Erreichung der gesetzlichen Altersgrenze.
- Für schwerbehinderte Bewerberinnen und Bewerber und Gleichgestellte gilt ein Prognosezeitraum von fünf Jahren.

Lehrkräfte im Vorbereitungsdienst mit einem GdB von 30 bzw. 40 sollten daher bei der Agentur für Arbeit einen Antrag auf Gleichstellung einreichen und sich vorab dazu von der Schwerbehindertenvertretung beraten lassen.

6. Versetzungsverfahren 2024, wann sollte die SL informiert werden?

Sowohl für die Personalplanung als auch für die Einstellungsentscheidungen, insbesondere im Zusammenhang mit Stellenausschreibungen, ist es wie jedes Jahr erforderlich, dass die Kultusverwaltung möglichst frühzeitig vor dem Einstellungstermin die Zahl der zur Besetzung freiwerdenden Stellen kennt. Aus diesem Grund müssen entsprechende Anträge für personelle Veränderungswünsche, soweit diese stellenwirksam sind, für das nächste Schuljahr 2023/2024 bis spätestens 07.01.2024 bei den Schulleitungen vorliegen.

Damit aber bei den geänderten und schwieriger werdenden Bedingungen für Versetzungsanträge von den Schulleitungen gemeinsam mit den Personalreferenten rechtzeitig für Ersatz an den Schulen Stellen in den ersten Verfahren bereits im November ausgeschrieben werden können, ist es aus Sicht des BPR-BS künftig ratsam, den Wunsch sich versetzen zu lassen direkt nach den Sommerferien mit der Schulleitung zu besprechen. Wichtige Einstellungsverfahren finden zukünftig bereits im November statt und hier könnte ein Problem dadurch entstehen, dass eine Stelle an einer Schule mit der Einstellung einer neuen Lehrkraft besetzt wird, an die sich eine sich bereits im System befindliche Lehrkraft versetzen lassen möchte.

Für die Abwicklung der Versetzungsanträge sowie der Anträge auf Beurlaubung, Teilzeitbeschäftigung, Elternzeit, Pflegezeit sowie Ruhestand bzw. Beendigung des Dienstverhältnisses stehen Online-Verfahren zur Verfügung. Die entsprechenden Anträge sind dadurch online über die Internetseiten www.lehrer-onlinebw.de/liv, www.lehrer-onlinebw.de/ltv, bzw. www.lehrer-online-bw.de/stewi zu stellen. Der Belegausdruck der Online-Antragstellung ist unterschrieben bis zu dem genannten Termin bei der Schulleitung abzugeben.

7. Deputatsermäßigung für schwerbehinderte Lehrkräfte

Das Einreichen eines erteilten Schwerbehindertenausweises lohnt sich, denn aus seiner Fürsorgepflicht heraus gewährt der Dienstherr seinen schwerbehinderten Beschäftigten eine Deputatsermäßigung. Diese Deputatsermäßigung führt nicht zu einer Kürzung des Gehalts. Die Ermäßigung bedeutet einen Nachteilsausgleich und soll die Arbeitskraft dieser Beschäftigungsgruppe möglichst lange erhalten und die begrenzte Dienstfähigkeit oder die vorzeitige Zuruhesetzung verhindern.

Die Schwerbehindertenverwaltungsvorschrift bzw. das Sozialgesetzbuch IX enthalten noch weitere Nachteilsausgleiche (zum Beispiel keine Mehrarbeit gegen den Willen des Behinderten).

Deputatsermäßigung: Neuregelung ab 01.08.2014

Zuständig für die Gewährung sind seit 01.01.2001 die Schulleitungen oder die Schulverwaltung (s. u. Ziffer 3)

1. Bei Vollbeschäftigung

ab Grad der Behinderung / GdB 50	2 Stunden
ab GdB 70	3 Stunden
ab GdB 90	4 Stunden

2. Bei Teilzeitbeschäftigung ab dem Grad der Behinderung von 50 immer anteilmäßig (auch in der unterhälftigen Teilzeit).

Genauere Informationen und Tabellen sind auf unserer Homepage eingestellt (<https://sbv-schule.kultus-bw.de/>).

3. In besonderen Ausnahmefällen können befristet zusätzlich bis zu zwei Stunden gewährt werden (nur auf Antrag), dazu ist allerdings ein fachärztliches Gutachten oder eine amtsärztliche Untersuchung nötig. Zuständig für die Gewährung sind im beruflichen Bereich die Regierungspräsidien.

Die befristeten zusätzlichen Deputatsermäßigungsstunden werden nicht rückwirkend nachgewährt.

Wichtig: Vor einer Antragstellung unbedingt beraten lassen!

8. Feriendienste des ÖPR

Der Bezirkspersonalrat bittet die Örtlichen Personalräte sicherzustellen, dass auch während der Ferienzeit die Postzustellung an den ÖPR gewährleistet ist, da die Fristen auch in den Ferien laufen.

Auch in den Ferien ist es möglich, dass die Örtlichen Personalräte an Personalmaßnahmen beteiligt werden. Damit die Fristen nicht ohne Ihre Kenntnis verstreichen, bitten wir Sie, generell Ihre Erreichbarkeit über Ferienzeiträume zu klären und bekannt zu geben.

Aus dem Kommentar S. 345 Kohlhammerverlag 16 Auflage zu § 39 LPVG BW

II. Erreichbarkeit (Abs. 2)

9

1. Grundsätzliche Erreichbarkeit. Abs. 2 wurde durch das ÄG 2013 eingefügt. Er enthält erstmals Vorschriften über die Erreichbarkeit der PR-Mitglieder. Ab einer Größe von **fünf Mitgliedern** soll der PR sicherstellen, dass er an den regelmäßigen Arbeitstagen der für PR-Beteiligungen zuständigen Verwaltung der Dienststelle für die Einleitung förmlicher Beteiligungsverfahren erreichbar ist.

10

Zweck. Nach der Intention des Gesetzgebers soll die Neuregelung für eine kontinuierliche und verlässliche Zusammenarbeit im Hinblick auf die Handlungsfähigkeit der Dienststelle, insbesondere in förmlichen Mitbestimmungs- und Mitwirkungsangelegenheiten sorgen. Entsprechend dem Grundsatz der partnerschaftlichen und vertrauensvollen Zusammenarbeit muss sich die Dienststelle darauf verlassen können, dass der PR auch zu Ferien- oder Urlaubszeiten ansprechbar ist. Dies muss jedenfalls im PR ab einer bestimmten Größe (fünf Mitglieder) grundsätzlich sichergestellt sein (LT-Drucksache 15/4224 S. 108). Die PR-Mitglieder müssen daher ihre Urlaubs-, Dienstreisen- und Fortbildungsplanung miteinander abstimmen.

Dazu empfehlen wir Ihnen, der Schulleitung und dem Sekretariat mitzuteilen, welche Mitglieder in den einzelnen Ferienwochen ansprechbar sind und wem ggf. Post zugestellt werden soll, damit diese weiterbearbeitet wird. Innerhalb des ÖPR sollte geklärt sein, wie der Kontakt in dieser Zeit hergestellt werden kann, falls Beschlüsse erforderlich sind.

Es würde die Arbeit des BPR erleichtern, wenn Sie auch uns Ihre Ferienvertretungsplanung mitteilen.

Das Sekretariat der BPR Geschäftsstelle (0711 904-17070) ist in der überwiegenden Zeit in den Ferien besetzt. In dringenden Fällen erreichen Sie die Mitglieder des Bezirkspersonalrats auch direkt per Mail, wir melden uns dann zeitnah bei Ihnen.

→ Bitte beachten Sie dabei die **Liste auf Seite 10**

In diesem Zusammenhang möchte wir darauf hinweisen, dass der BPR zukünftig in erhöhtem Maße von der Möglichkeit Gebrauch machen wird, mit Ihnen auf elektronischem Weg per E-Mail in Kontakt zu treten. Seit Herbst vergangenen Jahres verfügt jeder ÖPR über ein datensicheres E-Mail-Postfach, über das auch personenbezogene Daten ausgetauscht werden können. Sofern Sie dieses Postfach noch nicht eingerichtet haben, bitten wir Sie, dies zeitnah nachzuholen.

Informationen zur Einrichtung hatten Sie bereits erhalten. Genaueres dazu finden Sie im HPR-Info Nr. XIII/10 vom September 2021. Abruf ist hier möglich:

https://hpr.kultus-bw.de/site/pbs-bw-km-root/get/documents_E1074580311/KULTUS.Dachmandant/KULTUS/Dienststellen/hpr/HPR-BS/HPR_BS-Info/Per.XIII-Nr10-HPR_BS-Info_September%202021.pdf

9. Ferienplan des BPR und Feriengruß

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

auch das laufende Schuljahr 2022/23, das demnächst zu Ende geht, war wieder sehr ereignisreich und für viele sehr anstrengend.

Es hat erneut den Lehrkräften an den beruflichen Schulen viel Kraft, Engagement und Einsatz abverlangt und auch manche Schulleitungen bis an die Grenze der Belastbarkeit geführt, denn immer wieder waren mit den Kollegien kurzfristig Vorgaben aus dem Kultusministerium umzusetzen.

Bei allen örtlichen Personalrätinnen und Personalräten bedanken wir uns für die vertrauensvolle Zusammenarbeit und den regen Austausch und danken allen Lehrkräften und in der Schule Aktiven für den großen Einsatz!

Wir wünschen Ihnen schöne und erholsame Sommerferien und einen guten Start in ein hoffentlich überschaubares Schuljahr und PR-Wahljahr 2023/2024.

Ihr BPR Berufliche Schulen

Ferienplan des BPR im Sommer 2023

Woche	BPR-Mitglieder	E-Mail
31.07. bis 04.08.2023	Bauer, Andrea Rappold, Petra Schiller, Marco	andrea.bauer@rps-schule.de petra.rappold@rps-schule.de marco.schiller@rps-schule.de
07.08. bis 12.08.2022	Rappold, Petra Deubel, Otto Bauer, Andrea Andreae, Christiane 7.+8.08.23	petra.rappold@rps-schule.de otto.deubel@rps.bwl.de andrea.bauer@rps.bwl.de christiane.andreae@rps-schule.de
14.08. bis 18.08.2023	Andreae, Christiane 17.+18.08.23 Rappold, Petra Bauer, Andrea Deubel, Otto	christiane.andreae@rps-schule.de petra.rappold@rps-schule.de andrea.bauer@rps.bwl.de otto.deubel@rps.bwl.de
21.08. bis 25.08.2023	Stork, Gabriele Hein, Nikolas Schmors, Reiner	gabriele.stork@rps-schule.de nikolas.hein@rps-schule.de reiner.schmors@rps-schule.de
28.08. bis 01.09.2023	Stork, Gabriele Andreae, Christiane Schmors, Reiner Hein, Nikolas Schneider, Silvia Maziol, Hans	gabriele.stork@rps-schule.de christiane.andreae@rps-schule.de reiner.schmors@rps-schule.de nikolas.hein@rps-schule.de silvia.schneider@rps-schule.de hans.maziol@rps-schule.de
31.07. bis 24.08.2023	BVP (Bezirksvertrauensperson) Dietlind Al-Ishaki	Dietlind.AI-Ishaki@rps.bwl.de

10. Aktuelle BPR-Mitgliederliste

